THOW
Wiesbaden e.V.

Satzung

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen

- Technische Hilfsorganisation Wiesbaden e.V. -

THOW e.V.

Der Verein ist im Vereinsregister unter VR 2069 eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist

Siegfriedring 1

65189 Wiesbaden

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Unterstützung des THW Ortsverband Wiesbaden bei der Wahrnehmung der dem Technischen Hilfswerk gestellten Aufgaben, insbesondere bei der Leistung technischer Hilfe in Katastrophen- und Unglücksfällen aller Art, zur Rettung von Menschenleben aus Gefahr und Instandsetzung lebensnotwendiger technischer Versorgungseinrichtungen. Förderung der Jugendarbeit, Jugend- und Kameradschaftspflege.

Rettung aus Lebensgefahr (§ 52 Abs.2 Satz 1 Nr.11Ao).

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden oder Ehrenmitglieder.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 (Ehrenmitglieder)

Personen, die sich um den Verein oder das THW besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit.

§ 9 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht

dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 10 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 11 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 12 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitglieder - versammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail Adresse haben, werden per Brief eingeladen.

Mitgliederversammlungen sind auch in digitaler Form als Online - Mitgliederversammlung und mit Stimmabgabe ohne physische Anwesenheitserfordernis möglich. Es sind ebenfalls hybride Mitglieder - versammlungen möglich, in denen ein Teil der Mitgliedschaft in Präsenz und andere virtuell teilnehmen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 (Förderung der Jugendpflege und Jugendarbeit)

Die „Förderung der Jugendpflege und Jugendarbeit" zählt zu den wesentlichen Zielen, welche die THOW e.V. verfolgt. Die THOW e.V. will Kinder & Jugendliche für das THW und seine Arbeit begeistern, sie „zur tätigen Nächstenhilfe" im Ehrenamt, „zur Übernahme von Verantwortung" und „zum sozialen Verhalten in der Gemeinschaft" erziehen. Zu diesem Zweck arbeitet die THOW e.V. eng mit der THW-Jugend Wiesbaden e.V. zusammen. Die THW-Jugend Wiesbaden e.V. bildet die Ortsjugend des Ortsverbandes Wiesbaden. Sie hat die Mitgliedschaften in den Organisationsebenen der THW Jugend e.V. auf Bundes-, Landes- und ggf. Bezirksebene, etc. zu erwerben und ständig beizubehalten. Die THOW e.V. hat dafür Sorge zu tragen das Fördermittel akquiriert und zweckmäßig verwendet werden. Die der THOW e.V. zweckgebundenen für Jugendarbeit zufließenden Mittel sind der THW-Jugend Wiesbaden e.V. zu überlassen.

§ 14 (Vorstand)

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der:

1. Vorsitzenden

2. Vorsitzenden

Schatzmeister/in

Schriftführer/in

Beisitzer/in

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem/der:

Ortsbeauftragten o.V.i.A., nur in beratender Funktion

Ortsjugendleiter/in o.V.i.A., nur in beratender Funktion

Helfersprecher/in o.V.i.A., nur in beratender Funktion

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der geschäftsführende Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im geschäftsführenden Vorstand.

§ 15 (Haftung)

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes wird ausgeschlossen, es sei denn das vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

§ 16 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

THW Jugend Wiesbaden e.V.

Siegfriedring 1

65189 Wiesbaden

Bei Verlust der Gemeinnützigkeit der – THW Jugend Wiesbaden e.V. – wird durch den Vorstand eine andere gemeinnützige Organisation benannt.

THOW Wiesbaden e.V.

§ 18 (Inkrafttreten)

Die ursprüngliche Satzung wurde in einer Mitgliederversammlung vom 05.02.2013 festgesetzt. Nachfolgende Satzungsänderungen am 13.12.2014 und 05.07.2016 .

Jetzige Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung vom 20.07.2022 festgestellt und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

1. Vorsitzender – Ralf WELSCH

2. Vorsitzender – Alexander DIECKMANN

Schatzmeister – Mathias LÜCK

Schriftführer – Frank RAMSPOTT

Beisitzerin – Ina WOLLBERG

Wiesbaden, den 20.07.2022